

RS Vwgh 2019/5/27 Ra 2019/14/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2019

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §8 Abs1

MRK Art3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/18/0001 E 23. Jänner 2018 RS 5

Stammrechtssatz

Die Frage der Sicherheit des Asylwerbers in dem als innerstaatliche Fluchalternative geprüften Gebiet des Herkunftsstaates hat selbstverständlich wesentliche Bedeutung. Es muss mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass der Asylwerber in diesem Gebiet Schutz vor asylrechtlich relevanter Verfolgung und vor Bedingungen, die nach § 8 Abs. 1 AsylG 2005 die Gewährung von subsidiärem Schutz rechtfertigen würden, findet. Sind diese Voraussetzungen zu bejahen, so wird dem Asylwerber unter dem Aspekt der Sicherheit regelmäßig auch die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Fluchalternative zuzumuten sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019140153.L29

Im RIS seit

13.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>